

Satzung für den DRK-Kreisverband Dortmund e. V.

Satzung für den DRK-Kreisverband mit hauptamtlichem Vorstand

ENTWURF

Präambel	6
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	9
§ 1 Selbstverständnis	9
§ 2 Aufgaben	10
§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft	10
§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit	11
Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung	13
§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes	13
§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten	13
§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine	14
§ 8 Territorialitätsprinzip	16
§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz	16
§ 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land	17
Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft	18
§ 11 Mitglieder	18
§ 12 Ortsvereine	18
§ 13 Satzung der Ortsvereine	19
§ 14 Ehrenmitglieder	20
§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft	21
§ 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	21
§ 17 Ende der Mitgliedschaft	21
Vierter Abschnitt: Organisation	23
§ 18 Organe	23
§ 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung	23
§ 20 Aufgaben der Kreisversammlung	23
§ 21 Durchführung der Kreisversammlung	24
§ 22 Präsidium	25
§ 23 Aufgaben des Präsidiums	27
§ 24 Der Präsident	29
§ 25 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches	30

§ 26	Vorsitzender des Vorstandes	30
§ 27	Aufgaben des Vorstandes	30
§ 28	Kreisgeschäftsstelle und Einrichtungen	32
§ 29	Fach- und Sonderausschüsse	32
§ 30	Der Kreiskonventionsbeauftragte	32
§ 31	Der Rotkreuz-Beauftragte und der Verantwortliche für das Krisenmanagement	32
Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften		33
§ 32	Rotkreuz-Gemeinschaften	33
§ 33	Arbeitskreise und Ausschüsse	33
Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit		33
§ 34	Wirtschaftsführung	33
§ 35	Gemeinnützigkeit	34
Siebter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten		35
§ 36	Ordnungsmaßnahmen	35
§ 37	Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge	36
§ 38	Schiedsgericht	36
Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen		38
§ 39	Auflösung	38
§ 40	Teilunwirksamkeit	38
§ 41	Inkrafttreten	38

Historie

Version	Datum	Verfassender	Änderungen
1.0	7. April 2024	Fred Weingardt	<ul style="list-style-type: none"> • Version für den Landesverband
1.1	12. Juni 2024	Marc Schröer	<ul style="list-style-type: none"> • Layoutänderungen
1.2	12. Juni 2024	Marc Schröer	<ul style="list-style-type: none"> • Layoutänderungen akzeptiert • Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dortmund e. V. einheitlich als DRK-KV Dortmund e. V. geschrieben • Bundesverband und Landesverband mit korrekter Bezeichnung geschrieben • Einarbeitung der Änderungen nach dem Kreis Ausschuss vom 17. Mai 2024 <ul style="list-style-type: none"> ○ Bezüge korrigiert, ○ Wording „Kreis- vs. Mitgliederversammlung“, ○ Klarstellung, welche Mitglieder eine Kreisversammlung beantragen können, ○ Klarstellung, dass ein „Vertrag“ den Geschäftsbetrieb zwischen Kreisverband und Ortsvereinen regelt, ○ Klarstellung, worauf sich die 100.000 Euro Vorbehalt des Landesverbandes bezieht, ○ Streichung der „Bereichsleiter“ aus den Präsidiumssitzungen
1.3	6. September 2024	Marc Schröer	<ul style="list-style-type: none"> • Korrektur des Bezuges auf die Mitgliederversammlung des Ortsvereines in Paragraphen §13
1.4	19. September 2024	Marc Schröer	<ul style="list-style-type: none"> • Klarstellung in Paragraph §13 (2) c) in Hinsicht auf die Zustimmung zu Immobiliengeschäften, Bürgschaften und Beteiligungen
1.5	10. Oktober 2024	Marc Schröer	<ul style="list-style-type: none"> • Korrektur in Bezug auf das Wording „Mitgliederversammlung“ in §36

Vorbemerkung

- Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist hier eine Sprachform gewählt worden.
- Wenn in dieser Satzung auf Ortsvereine Bezug genommen wird, sind damit sowohl Ortsvereine, welche rechtlich eigenständig und im Vereinsregister eingetragen sind, wie auch Ortsvereine, welche rechtlich nicht eigenständig und ohne Eintrag im Vereinsregister sind, gemeint.
- Rotkreuzgemeinschaften, welche rechtlich eigenständig und im Vereinsregister eingetragen sind, werden wie Ortsvereine, welche rechtlich eigenständig und im Vereinsregister eingetragen sind, behandelt.
- Rotkreuzgemeinschaften, unabhängig ihres Status gemäß Vereinsregister, nehmen ihre Aufgabe im Sinne der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe vom XX.XX.XXXX wahr.
- Diese Satzung tritt am XX.XX.XXX in Kraft.

ENTWURF

Präambel

- (1) Das **Deutsches Rotes Kreuz e. V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideale Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.

Menschlichkeit

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfs-gesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützigte Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

Deutsche Rote Kreuz e. V. ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.
- (3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.
- (4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.
- (5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind.

Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutsches Rotes Kreuz e.V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.

Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

ENTWURF

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

(1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

(2) Der **Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dortmund e. V.**, im Folgenden „DRK-KV Dortmund e. V.“ genannt, bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

- Menschlichkeit;
- Unparteilichkeit;
- Neutralität;
- Unabhängigkeit;
- Freiwilligkeit;
- Einheit;
- Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des DRK-KV Dortmund e. V. sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

(3) Der DRK-KV Dortmund e. V. ist Mitgliedsverband des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. Der Kreisverband Dortmund ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbände, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Dortmund.

(4) Als Mitglied des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. nimmt der DRK-KV Dortmund e. V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben.

Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Kreisverbandes Dortmund und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

(5) Der DRK-KV Dortmund e.V. ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschen-unwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

(6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner

Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Kreisverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Kreisverband.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der DRK-KV Dortmund e. V. stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 34) insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Not-situationen sowie den Schutz der Zivilbevölkerung,
 - b) Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behin-derung oder Benachteiligung ergeben,
 - c) Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung, Träger von staatlich anerkannten Schulen wie Pflege- und Rettungsdienstschulen,
 - d) Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, alten Menschen, Kranken und Men-schen mit Behinderung, auch durch Unterhalt sozialer Einrichtungen, Ausbildungsstätten, Kindertagespflegevermittlung und Tageseinrichtungen für Kinder,
 - e) Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz und Rothalbmondbewegung,
 - f) Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,
 - g) Durchführung der Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender,
 - h) Suchdienst und Familienzusammenführung, Migrationsarbeit,
 - i) Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u. a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung ret-tungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.
- (2) Das DRK-KV Dortmund e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ih-ren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbeson-dere:
 - die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung;
 - die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Laza-rettsschiffen;
 - die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros;
 - die Vermittlung von Familienschriftwechseln.
- (3) Der DRK-KV Dortmund e. V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden und beschafft Mittel einschließlich Sammlung von Wert-stoffen zur direkten Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der DRK-KV Dortmund e. V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Dortmund Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dortmund e. V." Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Sei-ne Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Ro-

ten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

(2) Mitglieder des Kreisverbandes sind:

- a) die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine (§ 11 Abs.1) und deren Mitglieder, die natürliche Personen sind,
- b) die als Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen (§ 11 Abs. 2, 3 u. 4),
- c) sonstige Vereinigungen (§ 11 Abs. 4),
- d) Ehrenmitglieder (§ 14 Abs. 1), und
- e) Fördermitglieder (§ 14 Abs. 2).

Mitglieder gemäß Buchstabe c) können durch Beschluss der Kreisversammlung als Mitglied aufgenommen werden. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag festzulegen. Die Kreisversammlung beschließt, wie viele Stimmen diesen Mitgliedern zugeteilt werden.

(3) Die Satzung des Bundesverbandes, zuletzt geändert durch Beschlussfassung der ordentlichen Bundesversammlung am 19.11.2022, sowie die Satzung des Landesverbandes, zuletzt geändert durch Beschlussfassung der Landesversammlung am 09.11.2019 gehen den Satzungen des DRK-KV Dortmund e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die vorliegende Satzung des DRK-KV Dortmund e. V., neu gefasst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, im Folgenden „Kreisversammlung“ genannt, vom **XX.XX.XXXX**, geht den jeweiligen Satzungen seiner Mitgliedsverbände vor.

(4) Der DRK-KV Dortmund e. V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung und nach § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes.

(5) Der DRK-KV Dortmund e.V.vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbstständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt unberührt.

(6) Die Ortsvereine führen in ihrem Namen, außer der Bezeichnung "Deutsches Rotes Kreuz", einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Ortsvereine bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreisversammlung. Werden Gebietsgrenzen von Gemeinden und Städten geändert, so sollen sich die Ortsvereine diesen Änderungen angleichen. Das Präsidium kann Fristen setzen.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

(1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages – der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.

(2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Rotkreuzgemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.

(3) Insbesondere vollzieht sich die ehrenamtliche Arbeit in den Rotkreuzgemeinschaften.

Diese gestalten ihre Tätigkeit nach eigenen Ordnungen, nämlich nach

- der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe 04.11.2017,
- der Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe 09.11.2019.

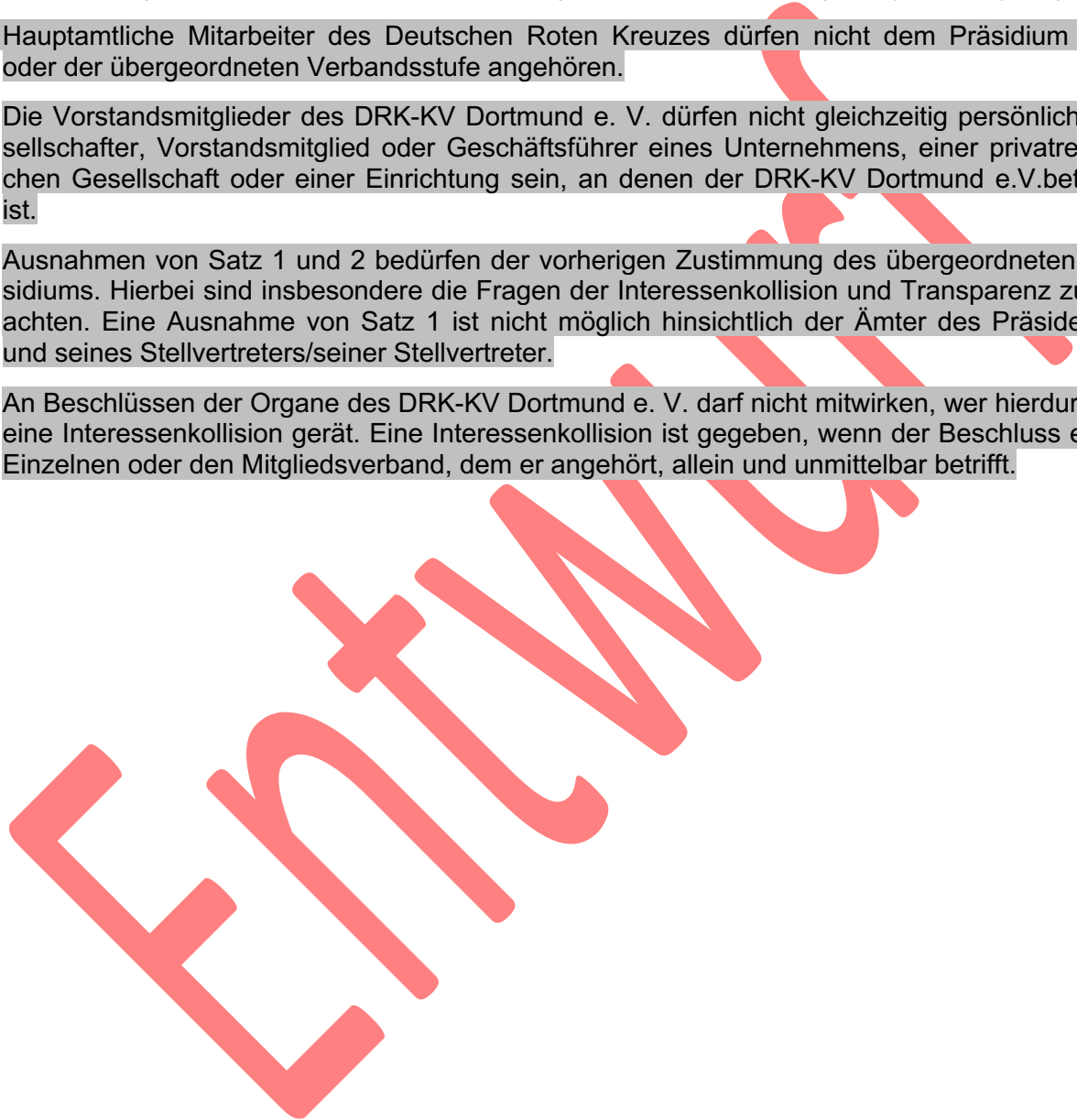
Die Ordnungen sind Bestandteil dieser Satzung und sind ihr als Anlage 1 a) und 1 b) beigefügt.

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören.

Die Vorstandsmitglieder des DRK-KV Dortmund e. V. dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der DRK-KV Dortmund e.V.beteiligt ist.

Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Präsidenten und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter.

(5) An Beschlüssen der Organe des DRK-KV Dortmund e. V. darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.



Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele: Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.
- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:
 1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
 7. für die Führung, die Ausgestaltung und die Nutzung eines zentralen Registers über ausgeschiedene Mitglieder (natürliche Personen) einer Gliederung oder ausgeschiedene Beschäftigte aufgrund schädigenden Verhaltens, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen. Dies erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
 - a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutsches Rotes Kreuz e. V.;
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
 - c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

- (3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwestern zu treffen.

Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der Präsident des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. oder sein Vertreter soll dem Vorstand der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

- (4) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.
- (5) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes, seiner Ortsvereine

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der DRK-KV Dortmund e.V. die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der DRK-KV Dortmund e.V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
 - a) für die Vertretung gegenüber dem Landesverband, gegenüber anderen Kreisverbänden und gegenüber den in seinem Verbandsbereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz;

- b) für die Vertretung gegenüber den auf Landkreis- oder Stadtkreisebene tätigen Behörden und gegenüber landkreis- oder stadtkreisweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
- c) für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- d) Die Ortsvereine haben das Recht, innerhalb ihres Quartiers mit den lokalen Behörden in Kontakt zu treten und Vereinbarungen, welche die Aufgaben des DRK-KV Dortmund e.V. nicht einschränken, abzuschließen. Ein vorheriges gegenseitiges Benehmen ist herzustellen.
- (3) Der Kreisverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.
- (4) Satzung und Satzungsänderungen des DRK-KV Dortmund e. V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes gemäß § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes.
- (5) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen, die einen Betrag von 100.000,00 Euro für das einzelne Geschäftsvorhaben überschreiten, bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes.
- (6) Der Kreisverband und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/ Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweiligen übergeordneten Gliederungen die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (7) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

§ 8 Territorialitätsprinzip

- (1) Der DRK-KV Dortmund e.V. darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der DRK-KV Dortmund e.V. kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.
- (3) Stellt der DRK-KV Dortmund e.V. die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß § 25 der Satzung des Landesverbandes nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. nach Anhörung des betreffenden Kreisverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.

§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der DRK-KV Dortmund e.V. arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.
- (3) Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Ortsvereine, Rotkreuzgemeinschaften in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Ortsvereine, Rotkreuzgemeinschaften, privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.
- (4) Gemäß Absatz 1 sind dem Kreisverband (Kreisgeschäftsstelle) insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung;
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
 - erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
 - schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern;
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen;
 - Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Kreisverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes zu betreten.

des und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Beauftragenden durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

- (5) Darüber hinaus hat der Kreisverband gegenüber dem Bundesverband (Generalsekretariat) unaufgefordert und unverzüglich alle erforderlichen Meldungen in Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 Nr. 7 vorzunehmen.
- (6) Die Meldungen gemäß Absatz 4 und 5 sind durch den jeweiligen Vorstand des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 4 bis 6 oder Absatz 5 das Verhalten von Mitgliedern des Vorstandes betreffen, hat die Unterrichtung des Kreisverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.
- (7) Der Kreisverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich seinem Landesverband und dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Die nach § 25 der Satzung des Landesverbandes gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedsverbände des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. und deren Gliederungen sowie für die Schwesternschaften grundsätzlich verbindlich.
- (2) Soweit der DRK-KV Dortmund e.V. einen Beschluss gemäß §§ 25, 26 der Satzung des Landesverbandes nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Land beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem DRK-KV Dortmund e. V. zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Land die Befreiung ab, kann der DRK-KV Dortmund e.V. innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem DRK-KV Dortmund e. V. zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.
- (5) Der DRK-KV Dortmund e.V. hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 11 Mitglieder

- (1) Mitglieder des DRK-KV Dortmund e.V. sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine.
- (2) Die Mitglieder der Ortsvereine, welche natürliche Personen sind, sind Mitglieder des Kreisverbandes. Mitglieder des DRK-KV Dortmund e. V. können auch natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres sein. Die Angehörigkeit zum Jugendrotkreuz bleibt gemäß der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe und der Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe davon unberührt.
- (3) Sofern Mitglieder nicht einem Ortsverein oder dem Jugendrotkreuz angehören, sind sie einer Rotkreuzgemeinschaft oder einem Arbeitskreis des Kreisverbandes zuzuordnen.
- (4) Mitglieder des DRK-KV Dortmund e. V. können auch privatrechtliche Gesellschaften, an denen der Kreisverband beteiligt ist, sowie sonstige juristische Personen und Vereinigungen als korporative Mitglieder des Kreisverbandes sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.
- (5) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die im Sinne der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe und/oder Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe regelmäßig die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen.

§ 12 Ortsvereine

- (1) Für den Bereich einer oder mehrerer Stadtbezirke oder Stadtteile kann mit Zustimmung des Präsidiums des DRK-KV Dortmund e. V. ein Ortsverein gegründet werden.

Den Geschäftsbetrieb zwischen dem Kreisverband und seinen Ortsvereinen regelt ein Vertrag.

- (2) Sein Zeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

- (3) Der Ortsverein hat neben den Aufgaben nach § 2 insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden,
 - b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder und
 - c) er führt die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen sowie Mittelbeschaffungsaktionen durch.

Weitere Aufgaben können in gegenseitigem Einvernehmen dem Ortsverein vom Präsidium des Kreisverbandes übertragen werden.

- (4) Der Ortsverein
 - a) übt seine Mitwirkungsrechte im Kreisverband nach §§ 19 – 21 über seine Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 aus; doppelte Mitwirkungsrechte werden dadurch nicht begründet,
 - b) hat Anspruch auf Rat und Hilfe des Kreisverbandes.
- (5) Für den Ortsverein gilt § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend.

- (6) Die Haushaltsführung der Ortsvereine wird vom Kreisverband überwacht. Die zeitnahe Verwendung der Mittel ist, soweit gesetzlich gefordert, nachzuweisen.

§ 13 Satzung der Ortsvereine

- (1) Die Ortsvereine geben sich eine Satzung, die der vom Landesverband erlassenen Mustersatzung in der Fassung vom 14.11.2015, mit Änderungen vom 17.04.2023/12.06.2023, entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des DRK-KV Dortmund e. V. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. § 16 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gem. § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird. Sofern es sich um einen eingetragenen Verein handelt, ist die Genehmigung vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister einzuholen. In jedem Fall ist die Genehmigung durch das Präsidium des Kreisverbandes vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Ortsvereines einzuholen.
- (2) Die Satzung der Ortsvereine muss insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:
- a) Die Ortsvereine nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr.
 - b) Die Ortsvereine verwirklichen einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes).
 - c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen, die einen Betrag von 25.000,00 Euro überschreiten, bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Kreisverbandes.
 - d) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen (Kreis- und Landesverband) und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.
- Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Rotes Kreuz e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Rotes Kreuz e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird. Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist
- e) Die Ortsvereine sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse und ihre Wirtschaftspläne sowie die Jahresabschlüsse und die Wirtschaftspläne der privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen, an denen die Ortsvereine beteiligt sind, dem Kreisverband vorzulegen.

- f) Der Kreisverband ist berechtigt, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Ortsvereine selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen.

Auf Verlangen des Kreisverbandes haben die Ortsvereine auch die im Satz 1 genannten Unterlagen von Gesellschaften oder Einrichtungen, an denen sie beteiligt sind, zur Einsicht oder zur Überprüfung vorzulegen.

(3) Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der ehrenamtliche Vorstand.

- a) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von 1/3 Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder Brief an die zuletzt bekannte E-Mailanschrift/Meldeanschrift der Mitglieder oder Veröffentlichung auf der Homepage des Ortsvereines, unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Ortsvereinsversammlung ist nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Vorstand kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Teilnehmer der Ortsvereinsversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder die Ortsvereinsversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

Im Übrigen gelten die gleichen Anforderungen an die Einladung und für die Beschlussfähigkeit und die gleichen Zustimmungsquoten zur Fassung von Beschlüssen wie bei Präsenzveranstaltungen oder -sitzungen nach den Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung von Versammlungen im Sinne des § 21 Abs. 5 Buchstabe a und b beschließen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Vorstand zuständig, das hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

b) Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter,
- einem Schatzmeister,
- einem Mitglied der Rotkreuzleitung sowie
- einem Mitglied, wenn vorhanden, der Jugendrotkreuz-Leitung auf der Ebene des Ortsvereines.

c) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung des Ortsvereines und legt ihr den Jahresabschluss vor.

§ 14 Ehrenmitglieder und Fördermitglieder

- (1) Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums des Landesverbandes zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes bzw. des Ortsvereins ernannt werden.
- (2) Natürliche und juristische Personen können Fördermitglied des Kreisverbandes sein. Fördermitglied ist, wer regelmäßig den Kreisverband mit finanziellen und/oder Sachleistungen unterstützt.

§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband und Annahme des Antrages. Über den Aufnahmeantrag entscheidet bei juristischen Personen gemäß § 11 Abs. 1 und 4 die Kreisversammlung, im Übrigen das Präsidium des Kreisverbandes. Dieses setzt auch das Stimmrecht und den Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder (§ 11 Abs. 4) fest. Der Erwerb der Mitgliedschaft in den Ortsvereinen wird in den jeweiligen Satzungen definiert.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der vorherigen Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden.

§ 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 19 – 21.
- (3) Die Mitglieder zahlen den von der Kreisversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag. Korporative Mitglieder zahlen den im Rahmen des nach § 3 Abs. 2 abzuschließenden Vertrages festgelegten Verwaltungsbeitrag. Minderjährige sind von der Beitragspflicht befreit. Das Präsidium des Kreisverbandes kann im Einzelfall vom Mitgliedsbeitrag befreien.
- (4) Die Mitglieder der Ortsvereine sind von der Beitragspflicht im Kreisverband befreit, wenn der Ortsverein einen Mitgliedsbeitrag erhebt, der mindestens der Höhe nach der Beitragspflicht des Kreisverbandes entspricht.
- (5) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten unbeschadet der Ordnungen (§ 4 Abs. 3) die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

§ 17 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Für Mitglieder des Kreisverbandes, welche nicht Mitglieder der Ortsvereine sind, gilt:
 - (a) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Kündigung der Mitgliedschaft;
 - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss;
 - Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds;
 - Tod der natürlichen Person.
 - (b) Die Mitglieder gemäß § 11 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Eine Kündigungserklärung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter in Schriftform (§ 126 Abs. 1 BGB) abgegeben wird.
 - (c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
 - trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 36 seinen Pflichten nicht nachkommt oder

- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person (§ 11 Abs. 2).

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes. Es kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- d) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.
 - e) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kreisverband für Ortsvereinsmitglieder endet mit Beendigung der Mitgliedschaft im Ortsverein. Es gelten die Satzungen der Ortsvereine.

ENTWURF

Vierter Abschnitt: Organisation

§ 18 Organe

(1) Organe DRK-KV Dortmund e. V. sind:

- die Kreisversammlung;
- das Präsidium;
- der hauptamtliche Vorstand.

- (2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten, dem Vorstand und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreisversammlung besteht aus den Mitgliedern gem. § 3 Abs. 2. Der § 16 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (3) Mitglieder des Kreisverbandes, die sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, Auszubildende und Praktikanten des Kreisverbandes, seiner Gesellschaften, der zugehörigen Ortsvereine und deren Gesellschaften und Gliederungen sind, haben in der Kreisversammlung kein Stimm- und Antragsrecht. Gleiches gilt für Mitarbeiter im FSJ, des Bundesfreiwilligendienstes und sonstiger Programmmitarbeiter.
- (4) Jedes aktive Mitglied gemäß § 11 Abs. 5 sowie jedes Ehrenmitglied hat zwei Stimmen, jedes Fördermitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Der Vorstand nimmt beratend an der Kreisversammlung teil.

§ 20 Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung wählt das Präsidium, die stellv. Kreisrotkreuzleiter, die stellv. Kreisrotkreuzleiterinnen, die stellv. Kreisverbandsärzte und die stellv. Leiter des Jugendrotkreuzes auf vier Jahre.

Alle Wahlvorschläge inkl. der Stellvertreter zum Präsidium müssen spätestens zwei Wochen vor der Kreisversammlung bei der Kreisgeschäftsstelle vorliegen, die diese Vorschläge den Mitgliedern auf der Homepage des Kreisverbandes, unter Beachtung des Datenschutzes, bekannt gibt. Ergeht ein Vorschlag gemäß § 22 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) sowie i) später, so bedarf seine Zulassung der Zustimmung von 2/3 der in der Kreisversammlung abgegebenen Stimmen.

Bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder und deren Stellvertreter/-innen gem. § 22 Abs. 1 Buchst. e), f) und g) ist die „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe“ und bei der Wahl des Leiters des Jugendrotkreuzes gem. § 22 Abs. 1 Buchst. h) bzw. des stellv. Leiters des Jugendrotkreuzes die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe“ zu beachten.

Scheiden Amtsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Kreisversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen.

(2) **Die Kreisversammlung:**

- a) genehmigt den Wirtschaftsplan;
- b) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, der der Überprüfung durch den Landesverband bedarf;
- c) beschließt über die Entlastung des Präsidiums und Vorstandes;
- d) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer;
- e) nimmt den Vertrag zur Finanzierung zwischen Kreisverband und den Ortsvereinen zur Kenntnis;
- f) beschließt über die Erhebung von Umlagen/Sonderbeiträgen,
- g) nimmt den Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Vorstandes entgegen; die Berichte können zusammengefasst werden,
- h) beschließt über die Vorlagen des Präsidiums und des Vorstandes;
- i) beschließt
 - aa) vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes (§ 19 Abs. 6 a) der Satzung des Landesverbandes) über Satzungsänderungen; mit Ausnahme der durch Neufassung der Anlagen unter 1a, 1b, 2 und 3 erforderlichen formalen Satzungsänderungen, die vom Präsidium des Kreisverbandes mit Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden können;
 - bb) über die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband:
- j) beschließt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes) über die Änderung des Kreisverbandsgebiets (und die Umgliederung von Mitgliedern),
- k) entscheidet über die Aufnahme eines Ortsvereins gemäß § 11 Abs. 1 sowie über Aufnahmen gemäß § 11 Abs. 4,
- l) genehmigt Ordnungen.

- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung des DRK-KV Dortmund e.V. sowie dessen Austritt aus dem Landesverband einer Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 21 Durchführung der Kreisversammlung

- (1) Pro Kalenderjahr findet eine Kreisversammlung statt. Der Präsident oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, kann jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von 1/10 der Mitglieder gemäß § 11 des Kreisverbandes unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Kreisversammlung wird von dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem seiner Vertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder Brief an die zuletzt bekannte E-Mailanschrift/Meldeanschrift der Mitglieder oder Veröffentlichung auf der Homepage des Kreisverbandes, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. auf die Veröffentlichung der Homepage folgenden Tag. Die persönliche Einladung zur Kreisversamm-

lung und Veröffentlichung auf der Homepage kann durch die Bekanntgabe des Einladungstextes und der Tagesordnung in der Dortmunder Tageszeitung „Ruhrnachrichten“ ersetzt werden, wobei die Einladungsfrist von mindestens vier Wochen mit dem Tag der Veröffentlichung beginnt.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen. Über die Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin und veröffentlicht die daraus folgende Tagesordnung auf der Homepage des Kreisverbandes, sofern Änderungen vorgenommen werden. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Kreisversammlung gestellt werden, beschließt die Kreisversammlung. Zur Annahme des Antrages, der zu Beginn der Kreisversammlung gestellt werden muss, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Dies gilt insgesamt nicht für Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Kreisversammlung ist nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Das Präsidium kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass
- die Teilnehmer der Kreisversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder
 - die Kreisversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

Im Übrigen gelten die gleichen Anforderungen an die Einladung und für die Beschlussfähigkeit und die gleichen Zustimmungsquoten zur Fassung von Beschlüssen wie bei Präsenzveranstaltungen oder -sitzungen nach den Bestimmungen dieser Satzung. Das Präsidium kann in einer Geschäftsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung von Versammlungen im Sinne des Abs. 5 Buchstabe a und b beschließen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist das Präsidium zuständig, das hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 22 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- dem Präsidenten;
 - den drei Vizepräsidenten;
 - dem Schatzmeister;
 - dem Justiziar;
 - dem Kreisverbandsarzt;
 - der Kreisrotkreuzleiterin;
 - dem Kreisrotkreuzleiter
 - dem Leiter des Jugendrotkreuzes;
 - dem Schriftführer.

Die zu Buchstabe e) bis h) Genannten können sich durch ihre nach § 20 Abs. 1 durch die Kreisversammlung gewählten Stellvertreter mit Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht vertreten lassen. Scheidet eine dieser genannten Personen (e) bis h)) während der Amtszeit aus seinem Amt aus oder wird sie nicht in das Präsidium gewählt, so werden sie von ihren Stellvertretern, sofern ins Präsidium gewählt, bis zur Neuwahl des zu besetzenden Amtes dauerhaft vertreten.

Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

- (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Präsident ein Mann, so soll mindestens einer der drei Vizepräsidenten eine Frau sein oder umgekehrt.
- (3) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied eines Rotkreuz-Verbandes sein.
- (4) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, dies gilt nicht für das Amt des Präsidenten und seiner Stellvertreter sowie für das Amt des Schatzmeisters.
- (5) Das Stimmrecht eines Präsidiumsmitgliedes ruht bei allen Entscheidungen, die die eigene Person betreffen.
- (6) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet einer der in (§ 22 Abs. 1) a) b) c) d) und i) genannten Personen aus, kann eine Nachwahl für das unbesetzte Amt für die Restlaufzeit der Wahlperiode erfolgen.
- (7) Das Präsidium kann bei Bedarf für die Dauer seiner Wahlperiode bis zu zwei Beisitzer berufen, die beratende Stimme haben. Die Beisitzer sollten die Vielfalt der Rotkreuzarbeit widerspiegeln.
- (8) Präsidiumssitzungen finden wenigstens vierteljährlich statt. Sie werden vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem seiner Vertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt per E-Mail-Einladung, mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Sitzungen des Präsidiums sind nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Präsident oder im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass
 - a) die Mitglieder an der Sitzung des Präsidiums ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können,
 - b) die Sitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.§ 21 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (9) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (10) In begründeten Fällen kann im Umlaufverfahren abgestimmt werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Das Umlaufverfahren wird von dem Präsidenten oder im Verhinderungsfall einem seiner Vertreter eingeleitet und durchgeführt. Dabei ist neben dem Postweg auch die Nutzung elektronischer Medien (Telefax, E-Mail, Abstimmungstools) zulässig.
- (11) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Vermögensschäden der Präsidiumsmitglieder, die in dieser ehrenamtlichen

Funktion begründet sind, haftet der DRK-KV Dortmund e. V., der zu diesem Zweck geeignete Versicherungen in ausreichender Höhe abschließt.

- (12) Der Vorstand und sein Vertreter nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung des Präsidiums teil.
- (13) Der Rotkreuzbeauftragte sowie der Krisenmanager nehmen bei Bedarf auf Einladung des Präsidiums an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 23 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des DRK-KV Dortmund e. V. verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über seine Mitgliedsverbände aus.

Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes getroffen werden.

- (2) Es hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:

- a) Prüfung des Jahresabschlusses;
- b) Erörterung des Wirtschaftsplanes;
- c) Änderung (unterjährig) des genehmigten Wirtschaftsplans;
- d) vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 27 Abs. 5;

Das Präsidium kann für weitere Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes die Zustimmungspflicht festlegen;

Das Präsidium kann für zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen Pauschalmächtigungen erteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung gemäß Abs. 3 g);

- e) Wahl der Delegierten für die Landesversammlung;
- f) Bestellung des Rotkreuz-Beauftragten sowie des Verantwortlichen für das Krisenmanagement gemäß § 31;
- g) Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 11 Absatz 2;
- h) beschließt über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums;
- i) entscheidet über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds;
- j) entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds;
- k) die vorherige Zustimmung des Landesverbandes zur Ernennung von Ehrenmitgliedern der Ortsvereine und des Kreisverbandes einzuholen.

- (3) Das Präsidium hat in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Formulierung der Ziele für den Vorstand;
- b) Bestellung des Vorsitzenden des Vorstandes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 und, im Benehmen mit ihm, der weiteren Mitglieder des Vorstandes;

- c) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Präsidenten gemäß § 24 Abs. 7 Satz 1; Bestellung und Abberufung des weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2;
- d) Das Präsidium kann einen oder mehrere besondere Vertreter des DRK-KV Dortmund e.V. nach § 30 BGB für das Geschäft „personelle Angelegenheiten“ und/oder das Geschäft „wirtschaftliche Angelegenheiten“, im Benehmen mit dem Vorstand oder im Fall eines mehrgliedrigen Vorstandes mit dem Vorstandsvorsitzenden, bestellen und abberufen. Ist nur ein besonderer Vertreter bestellt, vertritt er das oder die ihm nach §23 Abs. 3 d) Satz 1. zugewiesene(n) Geschäft(e) allein. Sind mehrere besondere Vertreter für das/die gleiche(n) Geschäft(e) bestellt, vertreten diese das oder die ihnen nach § 23 Abs. 3 d) Satz 1. zugewiesene(n) gleiche(n) Geschäft(e) gemeinsam. Das Nähere regelt die Geschäfts- und Zuständigkeitsanweisung für den Vorstand.
- e) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder;
- f) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
- g) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Vorstand;
- h) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle und soweit vorhanden von Einrichtungen des Kreisverbandes;
- i) Entgegennahme der in § 27 Abs. 4 aufgeführten Berichte des Vorstandes;
- j) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;
- k) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall.
- (4) Das Präsidium hat gegenüber den weiteren Organen des DRK-KV Dortmund e. V. insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Berichterstattung gegenüber der Kreisversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;
- b) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für die Kreisversammlung.
- (5) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Ortsvereinen einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden sowie die Beschlüsse der Landesversammlung und der Kreisversammlung in allen nachgeordneten Gliederungen beachtet werden. Insoweit kann es bei Bedarf Weisungen erteilen.
- Dabei hat es insbesondere:
- a) Satzungen und Satzungsänderungen nach § 13 Abs. 1 zu genehmigen;
- b) die Entscheidungsbefugnis über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 36 Abs. 4 a - e, Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000,00 Euro;
- c) die Tätigkeit der Ortsvereine und der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen;
- d) die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Ortsvereine und deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen zu erteilen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundes- und Landesverbandes;

- e) der Gründungen und Beteiligungen von privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen vorher zuzustimmen.
- (6) Das Präsidium ist befugt, ehrenamtliche Vorstandsmitglieder der Ortsvereine aus begründetem Anlass bis auf weiteres des Amtes zu entheben. Es kann einen anderen mit der Wahrung der Geschäfte beauftragen. § 17 Abs. 3 Unterabs. 2 (Anrufung des Schiedsgerichts) findet entsprechende Anwendung.
- (7) Im Bereich seiner Zuständigkeit kann der Kreisverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.
- (8) Hält das Präsidium einheitliche Regelungen insbesondere im Rahmen des Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr für angezeigt, so ist es berechtigt, den nachgeordneten Gliederungen Weisungen zu erteilen, die den Weisungen des Landesverbandes nicht widersprechen dürfen.

§ 24 Der Präsident

- (1) Der Präsident ist der oberste Repräsentant DRK-KV Dortmund e. V. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Kreisversammlung oder Präsidium übertragen werden.
Er führt den Vorsitz in der Kreisversammlung und den Sitzungen des Präsidiums.
- (2) Der Präsident wirkt daraufhin, dass die Organe des DRK-KV Dortmund e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der Präsident ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Präsident kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt. Für den Fall, dass der Präsident vorübergehend oder längerfristig an der Wahrnehmung seiner Aufgaben/Befugnisse nach § 24 der Satzung gehindert ist (z. B. Krankheit) oder sein Amt verliert oder dieses niederlegt, wird er bis zu seiner Rückkehr oder bis zu einer Neubesetzung seines Amtes bzgl. dieser Aufgaben/Befugnisse durch einen oder mehrere Vizepräsidenten vertreten, der/die durch das Präsidium durch Beschluss bestimmt wird/werden.
- (5) Der Präsident kann Weisungen nach § 37 Abs. 1 erteilen.
- (6) Der Präsident vertritt den DRK-KV Dortmund e.V. in Fragen der Anstellung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (7) Der Präsident kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium, das vom Präsidenten nach § 22 Abs. 6 Satz 3) einzuberufen ist. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.
- (8) Der Präsident kann ein Vorstandsmitglied kommissarisch einsetzen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.

(9) Maßnahmen des Präsidenten nach den Absätzen 7 und 8 sind beim Vereinsregister anzumelden. Dies gilt auch für ihre Aufhebung.

§ 25 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den DRK-KV Dortmund e.V. allein. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines anderen Vorstandsmitglieds oder eines weiteren durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Das Weitere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Er wird vom Präsidium für jeweils sechs Jahre bestellt. Zu seiner Abberufung müssen die Beschlüsse des Präsidiums mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Im Verhältnis zum Vorstand vertritt der Präsident den Verein.
- (4) Alle Organ- oder Amtsträger des DRK-KV Dortmund e.V. haften für Schäden gegenüber dem DRK-KV Dortmund e. V., die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütung erhalten. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte für Schäden, die sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben, haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den DRK-KV Dortmund e.V. Dieser wird für diese Zwecke geeignete Versicherungen (z.B. D&O Versicherung, Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung, etc.) in ausreichender Höhe abschließen und aufrechterhalten.

§ 26 Vorsitzender des Vorstandes

Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so führt der durch das Präsidium zu bestellende Vorsitzende die Bezeichnung „Vorsitzender des Vorstandes“.

§ 27 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des DRK-KV Dortmund e. V. unter Beachtung der Beschlüsse der Kreisversammlung und des Präsidiums. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes sein.
- (2) Der Vorstand hat u. a.:
 - a) den Wirtschaftsplan dem Präsidium zur Beschlussfassung vorzulegen sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen;
 - b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Präsidium nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Kreisversammlung zur Feststellung vorzulegen; den geprüften und festgestellten Jahresabschluss dem Landesverband vorzulegen;
 - c) der Kreisversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten;
 - d) die Beschlüsse der Kreisversammlung und des Präsidiums vorzubereiten;
 - e) an den Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Land mitzuwirken und diese aufzubereiten;
 - f) die von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet umzusetzen und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen;

- g) darauf hinzuwirken, dass die Mitgliedsverbände für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge tragen, unbeschadet der Krisenmanagement-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes (Anlage 3) und der Ordnung der Gemeinschaften (Anlage 1a);
- h) die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle sowie die Vorgaben für das Erscheinungsbild des Kreisverbandes und seiner Gliederungen unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverbandes festzulegen;
- i) das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Ortsvereine selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen;
- j) über die vorherige Zustimmung zum Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch die Ortsvereine zu entscheiden; ebenso über die vorherige Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen sowie zur Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen, die einen Betrag von 25.000,00 Euro überschreiten, durch die Ortsvereine nach § 13 Abs. 2 c) zu entscheiden.
- k) regelmäßig in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen.

Die Ergebnisse bzw. Berichte zu a), c) und k) sind dem Landesverband zur Kenntnis zu geben.

- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Berichte und Unterlagen von den Ortsvereinen anfordern.
- (4) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über
 - a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
 - b) den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
 - c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).
- (5) Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:
 - a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen; die im Einzelfall über einen Betrag von 50.000,00 Euro hinausgehen, es sei denn, sie sind im Wirtschaftsplan beschlossen;
 - c) Aufnahme von Darlehen und Krediten ab 50.000,00 Euro;
 - d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften von jeweils über 25.000,00 Euro;
 - e) Gründung von und Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen;Der zustimmungsfreie Verfügungsrahmen ist vom Präsidium festzulegen und kann für die Zukunft jederzeit geändert werden.
- (6) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die von dem Präsidenten zu unterzeichnen sind, geregelt.
- (7) Im Übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 28 Kreisgeschäftsstelle und Einrichtungen

Der DRK-KV Dortmund e.V. unterhält eine Kreisgeschäftsstelle und Einrichtungen. Sie wird von dem Vorstand geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter aller Arbeitnehmer des Kreisverbandes ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt.

§ 29 Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Präsidium ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Mitglieder des Präsidiums und der Vorstand haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.
- (2) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben kann das Präsidium Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Über die Sitzungen und Ergebnisse sind Niederschriften zu erstellen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Präsidium zuzuleiten sind.

§ 30 Der Kreiskonventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium einen Kreiskonventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

§ 31 Der Rotkreuz-Beauftragte und der Verantwortliche für das Krisenmanagement

- (1) Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e.V. ernennt im Einvernehmen mit dem Präsidium des DRK-KV Dortmund e.V. den Rotkreuz-Beauftragten und Stellvertreter für den DRK-KV Dortmund e.V. Dessen Aufgaben ergeben sich aus der Krisenmanagement-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes (K-Vorschrift).
- (2) Der Rotkreuz-Beauftragte stellt mit Unterstützung des Planungsstabes die personelle und materielle Einsatzfähigkeit des Einsatzpotentials sicher.
- (3) Der Präsident des Kreisverbandes beauftragt im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Verantwortlichen für das Krisenmanagement. Dessen Aufgaben ergeben sich ebenfalls aus der Krisenmanagement-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes.

Fünfter Abschnitt: Rotkreuzgemeinschaften

§ 32 Rotkreuzgemeinschaften

- (1) Rotkreuzgemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit unbeschadet des § 4 Abs. 3 nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

§ 33 Arbeitskreise und Ausschüsse

- (1) Das Präsidium kann für satzungsgemäße Aufgaben Arbeitskreise bilden. Es bestimmt den Aufgabenkreis und legt die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft fest.
- (2) Das Präsidium kann zur Erarbeitung bestimmter Vorschläge Ausschüsse bilden. Es bestimmt den Aufgabenkreis und benennt die Mitglieder.

Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 34 Wirtschaftsführung

- (1) Der DRK-KV Dortmund e.V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des DRK-KV Dortmund e. V. sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der DRK-KV Dortmund e.V. erstellt einen Jahresabschluss analog den jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (5) Die Mitgliedsverbände führen jährlich an den Kreisverband Beiträge ab. Die Höhe der Beiträge setzt die Kreisversammlung fest; das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Kosten der Kreisversammlung sowie von Ausschüssen und Arbeitskreisen gemäß §§ 29 und 33 trägt der Kreisverband.
- (7) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich dessen eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitgliedsverbände.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35 Gemeinnützigkeit

- (1) Der DRK-KV Dortmund e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der DRK-KV Dortmund e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des DRK-KV Dortmund e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des DRK-KV Dortmund e. V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach den Regelungen der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit steuerunschädlich sind.
- (6) Der DRK-KV Dortmund e.V. darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des DRK-KV Dortmund e. V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den als gemeinnützig anerkannten Deutschen Roten Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. übertragen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für mildtätige und/oder gemeinnützige Zwecke verwendet.

Siebter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 36 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. fest, dass der DRK-KV Dortmund e.V.
- seine Pflichten aus der Satzung des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet, können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 32 der Satzung des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. verhängt werden.
- (2) Stellt das Präsidium des DRK-KV Dortmund e. V. fest, dass ein Mitglied
- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet, können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.
- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind
- a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitglieds durch den Kreisverband bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000,00 Euro bei unvermeidbaren Handlungen.
 - b) Vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
 - c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
 - d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.
 - e) Ausschluss des Mitglieds aus dem DRK-KV Dortmund e. V.
- Maßnahmen nach b) und c) können gegen das Organ Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.
- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Ab-

wendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 bis Abs. 5 entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes.

Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident des DRK-KV Dortmund e. V. bei Gefahr im Verzuge den im DRK-KV Dortmund e. V. zusammengefassten Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorherbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident des DRK-KV Dortmund e. V. soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des DRK-KV Dortmund e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Rotes Kreuz e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung und des Präsidenten des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 38 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden. Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Rotes Kreuz e. V. entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.

-
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Rotes Kreuz e. V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage 2 beigefügt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

ENTWURF

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 39 Auflösung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. ist der Kreisverband aufgelöst, § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 40 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes nach § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes.

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des DRK-KV Dortmund e. V. Die Eintragung dieser Satzung soll zum ~~XX.XX.XXXX~~ im Vereinsregister erfolgen.

Anlagen

Anlage 1 a)

Ordnung für die Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung vom XX.XX.XXXX.

Anlage 1 b)

Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe in der Fassung vom XX.XX.XXXX.

Anlage 2

Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz nach Beschlussfassung der Bundesversammlung am XX.XX.XXXX.

Anlage 3

Krisenmanagementvorschrift

ENTWURF